



Bundesministerium  
für Bildung, Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend



Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn

Bundeszentralen Träger der Kinder- und  
Jugendhilfe im Bereich Internationale  
Jugendarbeit des KJP des Bundes

Obersten Landesjugendbehörden

nachrichtlich:

BVA Referat ZM I 5,  
TANDEM, ConAct, Stiftung DRJA, IJAB,  
DFJW, DPJW, DGJW

**Uwe Finke-Timpe**

Ministerialrat  
Leiter des Referats 504  
Europäische und internationale Jugendpolitik

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)3018 555-2225

E-MAIL [uwe.finke-timpe@bmbfsfj.bund.de](mailto:uwe.finke-timpe@bmbfsfj.bund.de)

INTERNET [www.bmbfsfj.bund.de](http://www.bmbfsfj.bund.de)

ORT, DATUM Bonn, den 11. August 2025

GZ 504-2192/000\*01

**Kinder- und Jugendplan des Bundes 2025**  
**Internationale Jugendarbeit in den Handlungsfeldern I und V**  
**hier: Antragsverfahren für das Jahr 2026**

**Anlagen:**

1. Hinweise und ergänzende Regelungen für den außerschulischen Austausch mit Russland
2. Bestätigungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers für außerschulische Projekte mit Russland
3. Beachtung der aktuellen Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes für die Russische Föderation

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Förderung von Maßnahmen der Internationalen Jugendarbeit nach den Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) sowie für das Sonderprogramm mit Israel, das Mittel aus einem eigenen Haushaltstitel zur Verfügung stellt, gilt für das Jahr 2026 Folgendes:

**Handlungsfeld I**

Für die längerfristige Förderung der Internationalen Jugendarbeit bundeszentraler Träger **ohne Rahmenvereinbarungen** sind die vollständigen Förderanträge **bis 30. November**

**Servicetelefon:** 030 20179130  
Telefax: 03018 555 4400  
E-Mail: [Info@bmbfsfj.service.bund.de](mailto:Info@bmbfsfj.service.bund.de)  
De-Mail: [poststelle@bmbfsfj-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@bmbfsfj-bund.de-mail.de)

VERKEHRSANBINDUNG Bus ab Bonn Hbf: 608,609,800,843,845  
Bus ab Bahnhof Bonn-Duisdorf: 800,845  
Haltestelle Rochusstraße-Bundesministerien



SEITE 2 2025 dem **Bundesverwaltungsamt** (BVA, ZM I 5) – **mit Abschrift an das Referat 504, BMBFSFJ** einzureichen.

Bundeszentrale Träger **mit Rahmenvereinbarungen** stellen sicher, dass ihre Mittelbedarfe im **Protokoll zum Jahresplanungsgespräch** vollständig und nachvollziehbar dargestellt sind.

Anträge regionaler und lokaler Träger sind über die zuständigen Obersten Landesjugendbehörden bzw. über die bundeszentralen Träger (Zentralstellen) einzureichen. Die **Fristen für die Antragstellung** im Rahmen des sogenannten Länderverfahrens sind bei den jeweils zuständigen **Obersten Landesjugendbehörden** zu erfragen.

Die **Anträge der Bundesländer** sind **bis 19. Dezember 2025 an das BMBFSFJ, Referat 504** zu richten. Grundlage hierfür ist die Vereinbarung vom 23. August 2018 über das „Verfahren zwischen Bund und Ländern über die Förderung von Projekten der Internationalen Jugendarbeit aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) über die Länderzentralstellen (Länderverfahren)“.

### **Handlungsfeld V**

Für Vorhaben mit **China** ist Antragsschluss beim Bundesverwaltungsamt, Referat ZM I 5, 50728 Köln, der **1. November 2025**.

### **Visumpflicht für die Volksrepublik China:**

Bis voraussichtlich 31. Dezember 2025 können deutsche Staatsangehörige unter bestimmten Bedingungen visumfrei für Aufenthalte von bis zu 15 Tagen in die VR China einreisen. Für Reisen ab dem 1. Januar 2026 ist eine Verlängerung der visumfreien Aufenthalte auf 30 Tage geplant, aber noch nicht für alle Nationalitäten bestätigt. Die Zuwendungsfähigkeit des Visums für Reisen nach China, muss daher begründet werden.



SEITE 3

Sollte eine Visapflicht für die Einreise bestehen, können nach VIII.3 RL-KJP Visakosten bis zu einer Höhe von 150 € bezuschusst und über den pauschalen Fahrt-/Flugkostenzuschuss hinaus beantragt werden. Die jeweils aktuellen Einreisebestimmungen sind zu beachten.

Für die Beantragung von Vorhaben mit **Israel** ([über ConAct - Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch](#)) sowie mit **Tschechien** ([über Koordinierungszentrum Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch TANDEM](#)) ist der **Antragsschluss der 1. Oktober 2025**. Für die Antragsstellung steht das **Online-Portal SOWA / OASE** zur Verfügung. Eine Antragsstellung in Papierform ist jedoch weiterhin möglich. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den entsprechenden Koordinierungszentren. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands wird gebeten, bevorzugt das SOWA/OASE-Verfahren zu nutzen.

### **Regelungen für KJP-geförderte deutsch-russische Projekte im außerschulischen Jugendaustausch:**

Mit dem Ausscheiden des BMBFSFJ aus der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH (SDRJA) zum 31.12.2025 erfolgt ab 01.01.2026 die Förderung von Projekten des dt.-russ. Jugendaustauschs wieder direkt über den KJP. Aufgrund des russ. Angriffskriegs in der Ukraine und der bestehenden hohen Risiken in der Russischen Föderation ist die Sicherheitslage weiterhin stark angespannt, so dass bei Austauschmaßnahmen besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen, um die Teilnehmenden möglichst nicht zu gefährden. Die SDRJA hat gemeinsam mit dem BMBFSFJ Ansätze zur Sicherung von dt.-russ. Projekten entwickelt. Diese haben sich in den letzten Jahren bewährt und werden deshalb ab 2026 weitgehend fortgeschrieben. Dafür sind ergänzende Regelungen zur KJP-RL entwickelt worden, die den Anlage 1 bis 3 dargestellt sind.



SEITE 4

- Anlage 1 - Hinweise und ergänzende Regelungen für den außerschulischen Austausch mit Russland
- Anlage 2 - Bestätigungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers für
- außerschulische Projekte mit Russland
- Anlage 3 - Beachtung der aktuellen Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts für die Russische Föderation

## VISA

Aus gegebenem Anlass möchten wir erneut auf das [Merkblatt](#) „Schengen-Visa in der internationalen Jugendarbeit“ hinweisen. Die darin enthaltenen Hinweise sollen dazu beitragen, das Visumsverfahren transparenter zu gestalten und möglichst reibungslosen Ablauf für alle Beteiligten sicherzustellen.

### **IJAB-Meldesystem für Visa-Probleme im Jugendaustausch:**

Die Beantragung von Visa im internationalen Fachkräfte- und Jugendaustausch stellt - nach einzelnen Rückmeldungen- Träger der Internationalen Jugendarbeit weiterhin vor große Herausforderungen. Zur systematischen Erfassung auftretender Probleme hat IJAB - Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V. ein [Online-Meldesystems](#) eingerichtet. Ziel ist es, einen fundierten Überblick über die aktuelle Situation zu gewinnen, Entwicklungen und Tendenzen im Bereich der Visavergabe zu identifizieren und langfristige Lösungsansätze zu erarbeiten. Hier Ihr direkter Weg zur [Online-Erfassung](#). Bitte beachten Sie: Das Meldesystem dient nicht der kurzfristigen Einzelfallhilfe oder Notfallunterstützung.

### **Sonstiges**

**Änderung der ANBest-P:** Ich möchte Sie noch darauf hinweisen, dass sich bei den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)



SEITE 5 mit Wirkung vom 24.04.2025 Änderungen ergeben haben, die zu einer deutlichen  
Verwaltungsvereinfachung führen.

**Einreichung von Anträgen:** Bitte leiten Sie alle Anträge auf Zuwendung/Zuweisung  
direkt an das an das Funktionspostfach des Referates 605 weiter und setzen die zuständige  
Bearbeitung im Referat in cc.

**Erreichbarkeit des Referates Europäische und Internationale Jugendpolitik:** Mit der  
Umbenennung des BMFSFJ in BMBFSFJ wird voraussichtlich ab dem 15. August 2025 das  
bisherige Referat 504 aufgrund organisatorischer Änderungen als Referat 605 geführt. Sie  
erreichen uns dann künftig unter: [605@bmbfsfj.bund.de](mailto:605@bmbfsfj.bund.de). Die neue E-Mailendung gilt  
ebenso für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mailadressen.

Auch die Domain der Website des BMBFSFJ wurde angepasst. Die neue Adresse lautet:  
[www.bmbfsfj.bund.de](http://www.bmbfsfj.bund.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Uwe Finke-Timpe

## Anlage 1: Hinweise und ergänzende Regelungen für den außerschulischen Austausch mit Russland

Die Förderkriterien für den außerschulischen Austausch mit Russland entsprechen den Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 12.10.2016 mit folgenden ergänzenden Regelungen:

- Es sind nur Projekte förderfähig, bei denen Organisationen der unabhängigen russischen Zivilgesellschaft als Partner fungieren. Projekte, die mit staatlichen oder staatsnahen Organisationen aus Russland durchgeführt werden, sind nicht förderfähig.
- Physische Jugend- oder Fachkräftebegegnungen, die in Russland stattfinden sollen, sind nicht förderfähig.

### Förderfähige Projekte in 2026:

- **Digitale bilaterale und trilaterale Austauschprojekte**
  - **Zielgruppe:** Junge Menschen im Alter von 8 bis 26 Jahren oder Fachkräfte der Jugendarbeit. Bei trilateralen Begegnungen ist eine Gleichberechtigung aller drei Partner sowie eine Ausgewogenheit der Teilnehmenden aus allen drei Ländern erforderlich.
  - **Dauer:** Mindestens 5 Tage Programmtage, die jedoch nicht unmittelbar aufeinander folgen müssen. Dabei umfasst ein Programmtag mindestens vier Stunden mit gemeinsamem oder parallelem Programm der Gruppe. Darin enthalten sind Treffen von durchschnittlich täglich 90 Online-Minuten inhaltlichen Programms mit der ganzen Gruppe oder in Kleingruppen.
  - **Nachweis der Teilnehmenden:** Die Teilnehmenden werden durch eine Teilnehmendenliste nachgewiesen, die durch die Leitungspersonen durch Unterschrift (digital) bestätigt wird. Ergänzend wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen ein Screenshot der Teilnehmenden bzw. Screenshot der Liste der Teilnehmenden des jeweiligen Online-Anbieters eingereicht (Voraussetzung z. B. Einwilligung der Teilnehmenden, Teilnehmende sind mit Klarnamen angemeldet).

- **Hospitationen russischer Fachkräfte in Deutschland entsprechend der KJP-RL** (nur IN-Maßnahmen)

### **Ergänzende Anforderungen für die Antragstellung**

- Zu jedem Projektantrag muss ergänzend das **Formular in Anlage 2** eingereicht werden. Er beinhaltet die Bestätigung der Beachtung der aktuellen Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes für die Russische Föderation (siehe Anlage 3) sowie Angaben zur russischen Partnerorganisation.
- Alle Anträge zum außerschulischen Austausch mit Russland werden vorab vom BMBFSFJ auf ihre Förderfähigkeit hin geprüft. Deshalb sind alle Anträge, sowohl von Trägern mit Rahmenvereinbarung als auch von Trägern im Zentralstellenverfahren, **bis zum 31.10.2025** an das BMBFSFJ, Referat 605 zu richten (E-Mail: [605@bmbfsfj.bund.de](mailto:605@bmbfsfj.bund.de)).

## Anlage 2: Bestätigungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers für außerschulische Projekte mit Russland

Antragstellerin bzw. Antragsteller:

---

Projekttitle:

---

### 1. Bestätigung der Beachtung der aktuellen Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes für die Russische Föderation

Hiermit bestätige ich, dass ich die aktuellen Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes für die Russische Föderation vom \_\_\_\_\_ [Datum] zur Kenntnis genommen habe, alle am Projekt beteiligten Personen darüber informiere und mögliche Änderungen der Hinweise im Projektverlauf im Blick behalte.

### 2. Angaben zur russischen Partnerorganisation

Hiermit bestätige ich, dass unsere Partnerorganisation in Russland, \_\_\_\_\_ [Name der Organisation], weder eine staatliche oder eine staatsnahe Einrichtung ist, noch selbst oder die betreffende Maßnahme mit staatlichen Mitteln aus Russland finanziert wird.

---

Vorname, Name der vertretungsberechtigten Person

---

Ort, Datum

---

(digitale) Unterschrift der vertretungsberechtigten Person

## Anlage 3: Beachtung der aktuellen Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes für die Russische Föderation

Die jeweils [aktuellen Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes](#) für die Russische Föderation sind unbedingt zu beachten, um die Teilnehmenden aus Russland und Deutschland vor unbedachten strafbaren Handlungen zu schützen. Es wird empfohlen, grundsätzlich sehr vorsichtig zu sein und sich ausführlich hinsichtlich der möglichen Gefahren bei einer Zusammenarbeit zu informieren.

*Von Reisen in die Russische Föderation wird dringend abgeraten.*

*Vor Reisen in die an die Ukraine grenzenden Verwaltungsgebiete (Belgorod, Kursk, Brjansk, Woronesch, Rostow, Krasnodar) wird gewarnt.*

*In der Russischen Föderation besteht auch für deutsche Staatsangehörige und deutsch-russische Doppelstaaterinnen bzw. Doppelstaatler die Gefahr willkürlicher Festnahmen.*

### Gesetzgebung in Russland

Insbesondere, aber nicht abschließend, wird auf folgende Elemente der Rechtslage in der Russischen Föderation hingewiesen:

- **„Fake News“-Gesetz gegen Verunglimpfung der russischen Streitkräfte:** Das Gesetz sieht Geld- und Haftstrafen bis zu 15 Jahren vor. Unter Strafe stehen laut Gesetzestext konkret das Verbreiten vermeintlicher Falschinformationen über russische Soldaten, das Diskreditieren russischer Streitkräfte oder auch Aufrufe zu Sanktionen gegen Russland. Deswegen sind öffentliche Äußerungen (mündlicher, schriftlicher und symbolischer Art) über den Krieg, die russische Politik usw. in sämtlichen digitalen und analogen Medien sehr riskant (z.B. in sozialen Medien, Websitebeiträge, Videokonferenzen). Die Gefahr besteht für alle Teilnehmenden, die sich in Russland aufhalten oder in Zukunft nach Russland fahren möchten. Es wird zu äußerster Zurückhaltung geraten bzw. bei öffentlicher Positionierung zum Überdenken der Reise.
- **Ausländisches Agentengesetz:** Das Gesetz wurde 2012 eingeführt und seitdem mehrmals verschärft. Seit 2020 können nicht nur gesellschaftliche Organisationen, sondern auch Privatpersonen aus Russland als „ausländische Agenten“ registriert werden. Seit dem 1. Dezember 2022 genügt es, als „vom Ausland beeinflusst“ zu gelten. Theoretisch kann alleine die Tatsache, dass Ihre Projektpartnerin bzw. Ihr Projektpartner aus Russland mit Ihnen in Kontakt steht, schon als „ausländischer Einfluss“ interpretiert werden und somit eine Listung Ihrer Projektpartnerin bzw. Ihres Projektpartners als „ausländischer Agent“ nach sich ziehen.
- Die Listung als „extremistische“ oder auch als „unerwünschte“ Organisation in der Russischen Föderation betrifft auch unbescholtene Organisationen mit Sitz in Deutschland. Dies geht jeweils mit strafbewehrten Tätigkeits-, Unterstützungs- und Kontaktverboten einher und kann daher zu willkürlichen Festnahmen auf dem Gebiet der Russischen Föderation und ggf. hohen Haftstrafen führen. Das kann bei entsprechenden Kontakten sowohl Sie, als auch Ihre Projektpartnerinnen und Projektpartner treffen.
- Bitte beachten Sie, dass die von Russland so bezeichnete „internationale LGBT-Bewegung“ in Russland als extremistisch eingestuft und verboten wurde. Sämtliche Äußerungen im Kontext LGBTQ\*, sei es online oder offline, inkl. Zeigens, Tragens oder Postens der Regenbogenflagge, stehen als „Propaganda“ unter Strafe und werden verwaltungs- und strafrechtlich verfolgt. Offen

ausgelebte Homosexualität ist nicht strafbar, kann aber zu physischen Übergriffen führen. Lassen Sie äußerste Vorsicht walten, wenn Sie sich zu LGBTQ\* zählen.

Bitte beachten Sie, dass Informationen zur russischen Gesetzgebung oft nur teilweise oder nicht sofort in deutschen Medien erscheinen können. Es sollten nach Möglichkeit auch unabhängige russische Quellen bzw. Exilmedien zur Informationsnutzung herangezogen werden.

### **Einschränkung der Meinungsfreiheit und Kommunikation**

Die Benutzung des Internets unterliegt in Russland mittlerweile sehr starken Einschränkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Kommunikation führen können. In einigen Regionen kommt es sporadisch zu längeren Blockaden des mobilen Internets.

Die Benutzung eines Virtual Private Network (VPN) zur Umgehung der Internetsperrungen ist in Russland nicht untersagt. Sie wird aber kontrolliert und zunehmend behindert. Programme vieler Anbieter sind gesperrt bzw. funktionieren in Russland nicht mehr. Russische Internetprovider sind gesetzlich verpflichtet, der russischen Telekommunikationsaufsichtsbehörde Roskomnadzor weitreichende Angaben über ihre Benutzerinnen und Benutzer zugänglich zu machen.

Einige Social-Media-Plattformen – u.a. Facebook, Instagram und YouTube – funktionieren nur noch mit einem VPN. Eine Sperrung von WhatsApp wird momentan diskutiert. Auch die Internetseiten einiger deutscher Medienhäuser (z.B. Der Spiegel, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Bild) sind ohne VPN nicht mehr erreichbar.

Das Unternehmen Meta und seine Produkte Facebook und Instagram (jedoch nicht WhatsApp) sind mit Gerichtsurteil im März 2022 in der Russischen Föderation als extremistische Organisationen eingestuft worden. Nach aktuellem Stand ist es natürlichen und juristischen Personen weiterhin erlaubt, Benutzerkonten zu haben und die Dienste zu nutzen, jedoch dürfen die Posts nicht gegen die Gesetze verstoßen. Eine Verlinkung von Artikeln sollte nicht erfolgen. Die Nutzung der Logos sollte vermieden werden.

Persönliche Aufzeichnungen wie Videos und Fotos, Messenger-Dienste, soziale Medien und private Korrespondenz können, selbst nach Löschung auf dem Handy, nachverfolgt, wiederhergestellt und ausgewertet und – gerade mit Blick auf regierungskritische Äußerungen – gegen Betroffene verwendet werden. Eine Beschlagnahmung Ihres Handys bei Einreise oder Polizeikontrollen ist nicht auszuschließen.

Reisende, insbesondere Doppelstaatlerinnen bzw. Doppelstaatler, sollten im eigenen Interesse größte Zurückhaltung bei der Interaktion mit politischen Inhalten in den sozialen Medien walten lassen.

### **Gefahr willkürlicher Festnahmen und Doppelstaatlerinnen bzw. Doppelstaatler**

In der Russischen Föderation besteht die Gefahr willkürlicher Festnahmen - auch für deutsche Staatsangehörige und deutsch-russische Doppelstaatlerinnen bzw. Doppelstaatler. Verhaftungen und Verurteilungen können jederzeit, auch aufgrund konstruierter Vorwände, erfolgen. Sie können als politisches Druckmittel dienen; lange Haftstrafen unter harten Bedingungen sind möglich.

Strafrechtliche Vorschriften sind zum Teil bewusst vage formuliert und können alltägliche Verhaltensweisen erfassen, die in Deutschland nicht strafbewehrt sind.

Deutsch-russische Doppelstaatlerinnen bzw. Doppelstaatler müssen beachten, dass sie von den russischen Behörden ausschließlich als russische Staatsangehörige angesehen werden. Dies gilt auch im Fall einer möglichen Einberufung in die russischen Streitkräfte. Die deutschen Vertretungen in Russland können ihnen keinen konsularischen Schutz gewähren.

(ausgewählte Auszüge, Stand: Juni 2025)

**Während der Planung und Durchführung eines deutsch-russischen Austauschprojekts ist es erforderlich, sich regelmäßig über den aktuellen Stand der Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes für die Russische Föderation zu informieren und diese bei der Projektumsetzung unbedingt zu berücksichtigen.**